

Nr. 6589.

Bekanntmachung, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblick auf §. 100 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betr., und §. 93 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 folgende Bestimmung zu treffen:

Die Bekanntmachung vom 2. August 1886, die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt betreffend, findet auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132 ff.) und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 5. April 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 225 ff.) entsprechende Anwendung.

München, den 28. April 1888.

Khr. v. Feilichth.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Nr. 6589.

Bekanntmachung, die Bezeugung des k. b. Landesversicherungsamtes betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. April ds. Jrs. den